

Kreisrecht - Naturschutzgebiete - Verordnung über das NSG "Pöbbeckenmühle"

Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Pöbbeckenmühle", Gemeinde Hahausen der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Landkreis Goslar

Aufgrund der §§ 24, 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird hiermit verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

Das Gebiet "Pöbbeckenmühle" in der Gemeinde Hahausen der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Landkreis Goslar, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung eines Quellsumpfes mit den hier vorkommenden Kleinseggengesellschaften sowie den im Gebiet lebenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, die teilweise in ihrem Bestand gefährdet sind.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet "Pöbbeckenmühle" hat eine Größe von ca. 5 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straße, Wege, Gräben usw.). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz - in Hannover, bei der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und dem Landkreis Goslar. Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Verbote

Nach § 24 Abs. 2 Nieders. Naturschutzgesetz sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5 Abweichungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Nieders. Naturschutzgesetzes sind folgende Abweichungen zugelassen:

- a. die ordnungsgemäße land- bzw. fischereirechtliche Nutzung der in der mit veröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen und Teichanlagen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art,
- b. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- c. das Begehen und Befahren durch den Eigentümer sowie solcher Personen, die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Nieders. Naturschutzgesetz wahrnehmen,
- d. mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Nieders. Naturschutzgesetz kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag gemäß § 53 Nieders. Naturschutzgesetz Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen

würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder einen entsprechenden Verwaltungsakt.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 64 Nr. 4 Nieders. Naturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass eine Abweichung zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Nieders. Naturschutzgesetz zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden. Strafbestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gemäß § 66 Nieders. Naturschutzgesetz Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 27. Juni 1983

507.22221-BR 56

gez. Passow
Regierungspräsident

[Zurück](#)